

Satzung
„Vereinigung Liberaler Juristen
in Berlin und Brandenburg“

Abschnitt 1: Grundlagen

§ 1 Name, Mitglieder und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein heißt „Vereinigung Liberaler Juristen in Berlin und Brandenburg“; er trägt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Mitglieder der Vereinigung können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Die VLJ wird Mitglied der Bundesvereinigung liberaler Juristen e.V. mit Sitz in Berlin.
- (4) Sitz der Vereinigung liberaler Juristen in Berlin und Brandenburg ist Berlin.
- (5) Der Verein ist in das Register einzutragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung eines freiheitlichen Staatswesens auf wissenschaftlicher Grundlage, die Förderung des juristischen Nachwuchses und die Stärkung des freien, demokratischen und sozialen Rechtsstaates nach den Grundsätzen von Aufklärung und Eigenverantwortlichkeit in einem geeinten Deutschland und einem sich einigenden Europa.
- (2) Der Verein „Vereinigung Liberale Juristen in Berlin und Brandenburg“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Veranstaltung von Vorträgen und Tagungen über Fragen der Rechtswissenschaft, der Gesetzgebung und der juristischen Ausbildung sowie durch die Durchführung von Seminaren und anderen Fördermaßnahmen für Studenten und Referendare erfüllt.
- (3) Die VLJ betätigt sich nicht auf dem Gebiet der Rechtsberatung; sie verfolgt keine Berufs- oder Standesinteressen.

- (4) Die VLJ ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der VLJ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der VLJ kann jeder werden, der ein Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen hat oder betreibt.
- (2) Andere natürliche oder juristische Personen können aufgenommen werden, wenn dies die Zwecke des Vereins fördert. Juristische Personen werden dabei durch Erwerb der Mitgliedschaft zu korporativen Mitgliedern.
- (3) Die Aufnahme wird schriftlich bei dem Vorstand beantragt. Dem Antrag soll von dem geschäftsführenden Vorstand stattgegeben werden, wenn der Antragsteller die Bedingungen des Abs. 1 erfüllt, zwei Mitglieder der VLJ den Antrag unterstützen und nicht besondere Umstände der Beschlussfassung des Gesamt-Vorstandes nahe liegen. Im Übrigen entscheidet der Vorstand nach Ermessen.
- (4) Die Mitglieder der „Vereinigung Liberaler Juristen in Berlin und Brandenburg e.V.“ sind zugleich Mitglieder der „Bundesvereinigung Liberaler Juristen e.V.“.
- (5) Die VLJ kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
- (3) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. gegen die Zwecke der VLJ handelt,
 - b. einer Organisation angehört, die gegen die Zwecke der VLJ handelt oder
 - c. nicht mehr die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt.
- (4) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Leistung satzungsmäßiger Verpflichtungen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Zugang der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht ist. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (5) Über den Antrag nach Abs. 3 entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.

Abschnitt 3: Organe

§ 5 Organe

- (1) Organe der VLJ sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Behandlung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b. Satzungsänderungen,
 - c. Beschlussfassung in den weiteren in der Satzung aufgeführten Angelegenheiten,
 - d. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - e. Festsetzung der Beiträge,

- f. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes; der Rechnungslegung und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- g. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.

§ 7 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der „Vereinigung der Liberalen Juristen in Berlin und Brandenburg“.

§ 8 Zusammentreten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt spätestens nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren zusammen. Sie soll mit einer Arbeitssitzung der VLJ verbunden werden.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn
 - a. das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - b. 1/10 der Vereinsmitglieder oder
 - c. 1/3 Mitglieder des Vorstandes dies mit Angabe der Gründe verlangen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, oder von den stellvertretenden Vorsitzenden der VLJ mit Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Werktag, der dem Tag der Versendung folgt. Das Einberufungsschreiben gilt als zugegangen, wenn die Absendung glaubhaft dargetan ist, und es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann vor Eintritt in die Tagesordnung deren Ergänzung unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn 1/3 der in der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand dem zustimmen.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende, einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Falls diese verhindert sind, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Leitung einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung kann unter Wahrung der Einberufungsfrist eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (4) Das Verfahren bei Abstimmungen regelt der Versammlungsleiter; widersprechen 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so fasst die Mitgliederversammlung hierüber Beschluss.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.
- (6) Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (7) In der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das die Beschlüsse sowie weitere bedeutsame Erläuterungen enthält. Es ist vom Protokollführer, der zu Beginn der Mitgliederversammlung von den Anwesenden bestimmt wird, zu unterzeichnen.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie mindestens zwei Beisitzern. Dem geschäftsführendem Vorstand gehören an: der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von bis zu 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Fällt ein Vorstandsmitglied weg, so kann ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode gewählt werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Vorstand handelt als Gesamt-Vorstand oder nach den gleichen Regeln als geschäftsführender Vorstand
 - a. der Gesamt-Vorstand
 - aa. legt die Grundsätze der zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen, Maßnahmen fest, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt
 - bb. beschließt außerdem in den in der Satzung aufgeführten Angelegenheiten.
 - b. der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht andere Organe des Vereins zuständig sind und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann einem Mitglied der VLJ die Zuständigkeit für ein bestimmtes Sachgebiet übertragen. Will der Vorstand Beschlüsse fassen, die dieses Sachgebiet betreffen, so muss er diesem beauftragten Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung geben.
- (3) Im Übrigen regelt der Vorstand seinen Geschäftsgang selbst, insbesondere die Vertretung verhandelter Vorstandsmitglieder.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, schriftlich im Umlaufverfahren oder fernmündlich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen worden sind.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist bei Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend, so ist

der Vorstand beschlussunfähig, wenn von den beiden anderen Vorstandsmitgliedern Entschuldigungen vorliegen, deren Gründen die Anerkennung nicht versagt werden kann. Zwei Vorstandsmitglieder können Beschlüsse nur fassen zu Gegenständen, die als dringlich gelten müssen. Für Vorstandssitzungen gilt § 10 Abs.6 entsprechend.

- (4) Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden können für den geschäftsführenden Vorstand schriftliche oder fernmündliche Abstimmung anordnen. Bei einer solchen Abstimmung müssen sämtliche Vorstandsmitglieder mitwirken, es sei denn, ein Vorstandsmitglied wäre nicht erreichbar. Die Unterlagen über eine schriftliche Abstimmung sind zur Sammlung der Niederschriften zu nehmen. Über eine telefonische Abstimmung sind Aufzeichnungen mit Angabe des Zeitpunktes und des Gesprächsinhaltes zu fertigen.

§ 14 Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigter Vorstand der VLJ nach § 26 BGB sind die vier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die VLJ nach außen. Im Innenverhältnis sind die Handelnden an die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Vereinsgremien gebunden.

§ 15 Abwahl von Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind und der Antrag mit der Einladung verschickt wurde.

Abschnitt 4: Die Finanzen der VLJ

§ 16 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung der VLJ obliegt dem Schatzmeister.
- (2) Sie wird von zwei Rechnungsprüfern überwacht, die nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen

Prüfungsbericht über die Wirtschaftsführung der VLJ anfertigen, der dem Vorstand vorzulegen ist.

- (3) Der Schatzmeister erstattet jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, insbesondere am Ende der Amtszeit des Schatzmeisters einen Bericht über die Wirtschaftsführung der VLJ. Gleichzeitig sind die Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer zu behandeln. Auf dieser Grundlage fasst die Mitgliederversammlung Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die regelmäßig zu erhebenden Beiträge der korporativen und unmittelbaren Mitglieder.
- (2) Kommt ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen über ein halbes Jahr in Verzug, so ruht sein Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden; jedoch nicht rückwirkend.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 18 Änderungen der Satzung

- (1) Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Die Änderung ist dem Finanzamt mitzuteilen.
- (3) Anträge auf Änderung der Satzung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bezeichnet sein. Sie müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut beigefügt sein.

§ 19 Geltung anderer Rechtssätze

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den rechtsfähigen Verein.

§ 20 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt nicht deren Geltung im Übrigen.

§ 21 Auflösung der VLJ

- (1) Die Auflösung der VLJ kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern beschlossen werden, sofern dies die Mehrheit der Mitglieder ist. § 18 (3) gilt entsprechend.
- (2) Falls eine Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung der VLJ oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der VLJ an die Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung redaktioneller Art, auf Verlangen des Registergerichts vorzunehmen.

Beschluss der Satzung:
Berlin, den 23. Oktober 2007

Änderungsbeschlüsse:
Berlin, 19.11.2008